

Praxispartner-Ordnung der Brüder Grimm Berufsakademie Hanau

Präambel

Der Erfolg der dualen Bachelor-Studiengänge basiert maßgeblich auf der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen der Brüder Grimm Berufsakademie Hanau (im Folgenden BGBA) und ihren Praxispartnern. Die Handlungskompetenz der Studierenden wird an den Lehr-/Lernorten der BGBA und der Praxispartner durch die Instrumente der Lernortverknüpfung entwickelt. Im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit dient die folgende Ordnung der Qualitätssicherung und zur Schaffung von Transparenz. Ein besonderes Merkmal der dualen Ausbildung an der BGBA ist das Angebot paralleler Abschlüsse sowohl im Bereich der beruflichen wie der akademischen Ausbildung.

§ 1 Zulassung als Praxispartner

- (1) Die Staatliche Zeichenakademie Hanau wird als Praxispartner gemäß § 2 Absatz 2 der Grundordnung zugelassen. Betriebe der Wirtschaft, vergleichbare Einrichtungen der Berufspraxis, andere Einrichtungen der freien Berufe sowie Einrichtungen von Trägern sozialer oder kultureller Aufgaben können als Praxispartner der BGBA zugelassen werden, wenn das Unternehmen oder die Einrichtung (Antragsteller) personell und sachlich geeignet ist, die in der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen Inhalte der praxisintegrierten Studienabschnitte (Praxisphasen) unter der Gesamtverantwortung der BGBA zu vermitteln.
- (2) Die Eignung bezieht sich insbesondere auf
 - a) die Art des Unternehmens, der Einrichtung oder des Trägers sozialer oder kultureller Aufgaben (§ 2),
 - b) die Zahl der Ausbildungsplätze, der Ausbildungsleiter und fachlichen Betreuer (§§ 3,4),
 - c) die Planmäßigkeit und Vollständigkeit der Ausbildungsinhalte (§ 5),
 - d) die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen (§ 6).
- (3) Ein Antragsteller, der die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte nicht in vollem Umfang selbst vermitteln kann, kann als Praxispartner zugelassen werden, wenn die fehlenden Ausbildungsinhalte außerhalb des Unternehmens oder der Einrichtung durch Dritte (beispielsweise Verbundausbildung) vermittelt werden und der Senat zuvor zugestimmt hat.

§ 2 Art des Unternehmens, der Einrichtung, des Trägers sozialer oder kultureller Aufgaben

- (1) Durch Art und Umfang der Produktion und der Dienstleistungen sowie der Produktions- und Arbeitsverfahren muss sichergestellt sein, dass die praxisrelevanten Studieninhalte vollständig im Rahmen des vertraglichen Ausbildungsverhältnisses zwischen Praxispartner und Auszubildenden und gleichzeitig Studierenden vermittelt werden. Im Übrigen sind die berufspraktische Ausbildung und das akademische Studium aufeinander abzustimmen.
- (2) Der Antragsteller muss über eine geeignete Betriebs- oder Produktionsstätte oder Einrichtung verfügen. Dies setzt ausreichend räumliche, personelle oder sachliche Ressourcen voraus. Handelt es sich um eine Betriebs- oder Produktionsstätte sind insbesondere die zum Betrieb oder zur Produktion erforderlichen Werkzeuge, Maschinen, Geräte und sonstigen notwendigen Arbeitsmittel (beispielsweise bürotechnische Einrichtungen und Büroorganisationsmittel) in ausreichendem Maß vorzuhalten.
- (3) Werden Ausbildungsinhalte nicht oder nicht vollständig beim Antragsteller, sondern im Falle des § 1 Abs. 3 zulässigerweise durch Dritte vermittelt, müssen die Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 beim Dritten erfüllt sein.

§ 3 Fachliche Betreuer und Ausbildungsleiter

Die Zahl der fachlichen Betreuer und der Ausbildungsleiter muss unter Berücksichtigung ihres Betreuungsumfanges so bemessen sein, dass eine ordnungsgemäße Ausbildung auch entsprechend der Studienordnung gewährleistet ist.

§ 4 Ausbildungspersonal

- (1) Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass derjenige, der für die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte unmittelbar verantwortlich ist und diese im wesentlichen Umfang selbst vermittelt, hierfür fachlich geeignet ist (fachlicher Betreuer).
- (2) Die fachliche Eignung setzt voraus, dass die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter oder die fachliche Betreuerin oder der fachliche Betreuer über eine den zu vermittelnden Ausbildungsinhalten entsprechende Qualifikation verfügt, persönlich geeignet ist und eine möglichst angemessene Zeit in ihrem oder seinem Beruf tätig war. Auf Anforderung der BGBA ist darüber ein Nachweis zu führen.

- (3) Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter und fachliche Betreuerin oder fachlicher Betreuer können in begrenztem Umfang Aufgaben an Fachkräfte mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung übertragen, die die Anforderungen nach Absatz 2 nicht erfüllen, wenn dies den Studierenden in seiner beruflichen und sozialen Entwicklung fördert.

§ 5 Planmäßigkeit und Vollständigkeit der Ausbildungsinhalte

Mit dem Antrag auf Zulassung als Praxispartner ist eine Ausbildungsübersicht vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Ausbildung beim Antragsteller planmäßig und vollständig nach den gültigen Studienordnungen und Richtlinien für die Praxisphase durchgeführt wird. Falls vorgesehene Ausbildungsinhalte nicht oder nicht vollständig beim Antragsteller vermittelt werden können oder sollen, ist der Ausbildungsübersicht ein Nachweis beizufügen, aus dem hervorgeht, wie die fehlenden Ausbildungsinhalte vermittelt werden sollen.

§ 6 Sonstige Anerkennungsvoraussetzungen

- (1) Studierende sind gegen die Gefährdung von Leben und Gesundheit nach Maßgabe der für Auszubildende geltenden gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen ausreichend geschützt.
- (2) Wird die Praxisphase ganz oder teilweise bei Dritten durchgeführt, so muss der Dritte den Anforderungen gem. den §§ 1 und 2 dieser Ordnung entsprechen.

§ 7 Anerkennungsverfahren

- (1) Die Anerkennung als Praxispartner erfolgt durch die Leitung der BGBA.
- (2) Die Zulassung als Praxispartner ist antragsgebunden. In dem Antrag sind alle für die Zulassung als Praxispartner notwendigen Angaben zu machen:
 - a) Name und Qualifikation der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters und der fachlichen Betreuerin oder des fachlichen Betreuers,
 - b) Zweck des Unternehmens oder der Einrichtung sowie
 - c) Anzahl und Struktur der in dem Unternehmen oder der Einrichtung Beschäftigten.
- (3) Mit der Zulassung erklärt sich der Praxispartner einverstanden, dass zum Zweck der Qualitätssicherung jährlich eine Evaluation der Praxisphase seitens der BGBA durchgeführt werden darf. Die Ergebnisse werden anonym behandelt und dem Praxispartner zur kontinuierlichen Verbesserung seiner Ausbildung zur Verfügung gestellt.

- (4) Werden während des Zulassungsverfahrens oder auch danach Mängel der Eignung festgestellt, so sind diese innerhalb einer vom Senat gesetzten Frist vom Antragsteller zu beseitigen. Ist der Mangel der Eignung objektiv nicht zu beheben oder wird der Mangel nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 beseitigt, ist der Antrag auf Zulassung als Praxispartner abzulehnen bzw. kann dem Unternehmen entzogen werden.
- (5) Das Zulassungsverfahren schließt mit einem schriftlichen Bescheid ab, der dem Antragsteller bekannt zu geben ist. Wird der Antrag abgelehnt, hat der Bescheid den Ablehnungsgrund zu nennen.
- (6) Die Zulassung wird – mit Ausnahme des Praxispartners Staatliche Zeichenakademie – durch den Abschluss eines Praxispartnervertrages nach dem Muster gemäß Anlage 1 zu dieser Ordnung vollzogen. Die Praxispartner schließen Praxisverträge mit den Studierenden nach dem Muster gemäß Anlage 2 ab; die Staatliche Zeichenakademie kann von diesem Muster aus sachbezogenen Gründen abweichen.

§ 8 Dauer der Anerkennung

Die Zulassung als Praxispartner ist zeitlich grundsätzlich nicht befristet. Sie besteht jedoch unter der Bedingung, dass innerhalb von zwei Jahren, nachdem die/der zuletzt Studierende ihr/sein Studium an der BGBA abgeschlossen hat, erneut ein/e Studierende/r zum Studium an der BGBA aufgenommen wird.

§ 9 Nachträgliche Änderungen

- (1) Nachträgliche Änderungen von Tatsachen, die der Zulassungsentscheidung zu Grunde liegen, sind dem zuständigen Dekanat vom Praxispartner unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Ändert sich nach der Entscheidung über die Zulassung als Praxispartner der Name des Praxispartners oder liegt eine Rechtsnachfolge vor oder wechselt der Praxispartner nachträglich seine Rechtsform, ohne dass sich jeweils der Zweck des neuen Unternehmens oder der neuen Einrichtung ändert, so gilt das neue Unternehmen oder die neue Einrichtung als Praxispartner zugelassen, sofern sich die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung als Praxispartner nicht geändert haben.
- (3) Ändert sich nach der Entscheidung über die Zulassung als Praxispartner die Bezeichnung einer Studienrichtung, so erstreckt sich die Zulassung als Praxispartner auf die neu bezeichnete Studienrichtung.

§ 10 Akademie- und Prüfungsgebühren¹

Der Praxispartner und die/der Studierende tragen die Akademie- und Prüfungsgebühren entsprechend der jeweils gültigen Beitragsordnung der BGBA gesamtschuldnerisch. Die Rechnung geht grundsätzlich an den Praxispartner. Zahlt der Praxispartner nicht, ist die/der Studierende zur Zahlung verpflichtet. Die Zahlungsmodalitäten sind in gesonderten Verträgen (Studienvertrag) geregelt. In begründeten Einzelfällen können die Akademiegebühren in Raten gezahlt werden, insbesondere bei Zahlung durch Studierende. Durch Beschluss des Trägers der BGBA können die Akademie- und Prüfungsgebühren erhöht und entsprechend angepasst werden. Der Praxispartner und die/der Studierende verpflichten sich, zu dem festgesetzten Zeitpunkt die angepassten Akademiegebühren zu zahlen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 18.06.2019 in Kraft.

¹ Von dieser Regelung sind die Staatliche Zeichenakademie und das Berufliche Schulzentrum Odenwaldkreis ausgenommen.